

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

20. Stück vom Jahre 1900.

№ XLVIII. Verordnung

vom 23. April 1900,

betreffend anderweite Vorschriften zur Ausführung des Reichs-
Impfgesetzes vom 8. April 1874.

Mit höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten wird in Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 28. Juni 1899 anderweit zur Ausführung des Reichs-
Impfgesetzes vom 8. April 1874 (Reichs-
Gesetzblatt S. 31 u. f.) auf Grund des § 18 Abf. 2 desselben verordnet, was folgt:

§ 1.

Die Handhabung des Impfwesens liegt, unter Oberaufsicht des Ministeriums, den Landrathsämtern innerhalb ihrer Bezirke ob.

Dieselben haben sich hierbei stets der Hilfe der Physiker zu bedienen.

Ueberall, wo das Reichs-
Impfgesetz von der zuständigen Behörde (§§ 3, 4, 7, Abf. 1, § 8 Abf. 2, § 13, Abf. 4), oder von der Behörde (§ 7, Abf. 3) spricht, ist für den Umfang des Fürstenthums darunter das Landrathsamt zu verstehen.

§ 2.

Jeder Physikatbezirk bildet einen Impfbezirk, welcher, wenn nöthig, wieder in kleinere Impfbezirke getheilt werden kann.

Der Physikus ist der Impfarzt seines Physikatbezirks (§ 6. Abf. 1 des Reichs-
Impfgesetzes).

Im Einvernehmen mit dem Landrathsamte kann der Physikus für die Wahrnehmung der impfärztlichen Obliegenheiten einen oder mehrere der im Bezirke